

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Berching folgende

Satzung

über den Betrieb und die Nutzung der Mittagsbetreuung, der verlängerten Mittagsbetreuung, der offenen und gebundenen Ganztagesesschule an der Grund- und Mittelschule Berching

I. Allgemeines

§ 1

Grundsätze für die Mittagsbetreuung

- 1) Die Stadt Berching ist Träger der Mittagsbetreuung, der verlängerten Mittagsbetreuung sowie der offenen und gebundenen Ganztagesesschule an der Grund- und Mittelschule Berching, nachfolgend „Betreuungsangebote“ genannt. Diese werden als öffentliche Einrichtung der Stadt Berching im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.
- 2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Einrichtung „Betreuungsangebote“ übernimmt die Leitung der Einrichtung gemeinsam mit der Stadt Berching.
- 3) Für den inneren Betrieb der Einrichtung ist die jeweilige Leiterin/der Leiter eigenverantwortlich tätig.

II. Aufnahme

§ 2

Aufnahme in die Betreuungsangebote

- 1) In die Betreuungsangebote werden vorrangig Kinder aufgenommen, die in der Stadt Berching gemeldet sind bzw. hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und Sprengelschüler der Grund- und Mittelschule Berching sind.
- 2) Betreut werden Kinder von der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe in der Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung. Ab der fünften Jahrgangsstufe erfolgt die Betreuung in der offenen bzw. gebundenen Ganztagesesschule.
- 3) Die Aufnahme in den Betreuungsangeboten erfolgt in der Regel für ein volles Schuljahr, also vom ersten bis zum letzten Schultag des jeweiligen Schuljahres. Kinder können die Betreuungsangebote mehrere Jahre besuchen. Eine Betreuung von Kindern für nur wenige Tage oder Wochen ist grundsätzlich nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 3 Anmeldungen

- 1) Die Anmeldung für die Betreuungsangebote ist während der Betriebszeiten, sowie bei der alljährlichen Schuleinschreibung möglich. Sie erfolgt jedes Jahr für das kommende Schuljahr.
- 2) Eine spätere Anmeldung während des Schuljahres ist dann möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind. Vormerkungen sind das ganze Jahr über möglich.
- 3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zu ihrer und der Person des aufzunehmenden Kindes zu geben. Ein entsprechendes Anmeldeformular ist auszufüllen.

§ 4 Aufnahmegrundsätze

- 1) Die Aufnahme in die Betreuungsangebote erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
- 2) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen, wobei die nachfolgenden Buchstaben a bis c als gleichwertig anzusehen sind und jedes erfüllte Kriterium einen Bewertungspunkt ergibt:
 - a) Kinder, deren Vater oder Mutter alleinerziehend und berufstätig sind
 - b) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet
 - c) Kinder aus der 1. und 2. Jahrgangsstufe (nur Mittags- und verlängerte Mittagsbetreuung)
- 3) Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Betreuungsangebote im Einvernehmen mit dem Träger und der Schulleitung. Die Erziehungsberechtigten werden von der Aufnahme bzw. Nichtaufnahme verständigt.
- 4) Das Kind ist in den Betreuungsangeboten aufgenommen, sobald den Erziehungsberechtigten die schriftliche Bestätigung vorliegt. Die Erziehungsberechtigten können die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme widerrufen.
- 5) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste aufgenommen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme in die Betreuungsangebote nach der Zahl der Bewertungspunkte des vorstehenden Absatzes 2, innerhalb derselben Kategorie nach dem Datum der Vormerkung.
- 6) Im Rahmen der Betreuungsangebote wird eine Mittagsverpflegung angeboten. Diese ist für die Teilnehmer an der verlängerten Mittagsbetreuung, der offenen und gebundenen Ganztageschule verpflichtend.

III. Betreuung

§ 5 Öffnungszeiten

- 1) Die Mittagsbetreuung ist an allen regulären Schultagen ab 11.20 Uhr geöffnet. Bei Bedarf (z.B. Ausfall regulären Schulunterrichts, vorgezogenes Unterrichtsende) kann die Mittagsbetreuung auch früher geöffnet werden. Sie endet um 13.15 Uhr.
- 2) Die verlängerte Mittagsbetreuung (Bläserklasse und normale verlängerte Mittagsbetreuung) beginnt nach dem Unterricht und endet um 15.30 Uhr. Die Betreuung erfolgt von Montag bis Freitag.
- 3) Die offene bzw. gebundene Ganztagesesschule endet um 15.30 Uhr. Die Betreuung erfolgt von Montag bis Donnerstag.
- 4) Während der Ferien sowie an gesetzlichen Feiertagen sind die Betreuungsangebote geschlossen.

§ 6 Besuchsregelung, Betreuung auf dem Weg

- 1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Betreuungsangebote regelmäßig besucht.
- 2) Kann das Kind die Betreuungsangebote nicht besuchen, ist die Leitung spätestens bis zum erwarteten Eintreffen des Kindes in den Betreuungsangeboten zu verständigen.
- 3) Die Erziehungsberechtigten haben den Betreuungsangeboten gegenüber schriftlich zu erklären, ob ihr Kind alleine nach Hause gehen darf, oder von welchen Personen es abgeholt wird.

§ 7 Krankheit

- 1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Betreuungsangebote während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- 2) Besteht der Verdacht, dass das Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 48 i.V.m. den §§ 45 und 3 des Bundesseuchengesetzes leidet, sind die Betreuungsangebote hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Leitung der Betreuungsangebote hat das Kind dann vorübergehend vom Besuch auszuschließen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer solchen übertragbaren Krankheit leiden. Die Wiederzulassung zum Besuch der Betreuungsangebote kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

3) Erkrankungen sollen im Übrigen den Betreuungsangeboten unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden. Dabei sollte die voraussichtliche Dauer der Erkrankung angegeben werden.

4) Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Betreuungsangebote nicht betreten.

5) Werden die Betreuungsangebote auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz bzw. Rück-/Teilrückzahlung des Elternbeitrags.

§ 8 Ausschluss

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Betreuungsangebote ausgeschlossen werden, wenn

- a) es durch ungehöriges Verhalten die Gemeinschaft nachhaltig und ernsthaft stört,
- b) es länger als einen Monat unentschuldig fernbleibt,
- c) der Rückstand der monatlichen Elternbeitragszahlungen mehr als zwei Monate beträgt.

Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Stadt Berching im Benehmen mit dem Betreuungspersonal.

§ 9 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

1) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch Erziehungsberechtigte oder den Träger ist jeweils zum Schuljahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Ausnahmen von dieser Regelung gelten bei Wechsel der Schule und in besonderen Härtefällen. Diese Härten sind gegenüber der Leitung der Einrichtung entsprechend darzulegen und zu begründen.

2) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

IV. Sonstiges

§ 10 Haftung

1) Die Stadt Berching haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Betreuungsangebote entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Betreuungsangebote durch Dritte zugefügt werden, haftet der Träger der Einrichtung nicht.

§ 11 Unfallversicherung

Für die Kinder in den Betreuungsangeboten besteht gesetzlicher Versicherungsschutz gemäß den Vorgaben des Sozialgesetzbuches (SGB VIII). Demnach besteht für die Kinder Unfallversicherungsschutz während des Aufenthalts in den Betreuungsangeboten, während Veranstaltungen und Unternehmungen, die die Betreuungsangebote außerhalb des Schulgeländes durchführen und auf dem Hin- und Rückweg von bzw. bis zu den Betreuungsangeboten.

§ 12 Gebühren

Für den Besuch der Betreuungsangebote werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

V. Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16.01.2014 in Kraft.

Berching, 27.11.2013

**Stadt Berching
Eisenreich
Erster Bürgermeister**